



Schwimmverein Oberwallis 1988

Statuten

Ausgabe 2025 – gültig ab 10. Oktober 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen wie z.B. «Schwimmer», «Mitglied», etc. werden für Funktionen und die Charakterisierung von Personen verwendet; sie sind nicht geschlechtsspezifisch.

Art. 1 Name und Rechtsform

¹ Unter dem Namen „Schwimmverein Oberwallis 1988“ abgekürzt OW 88, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Er ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV), auch «Swiss Aquatics» genannt, und des Walliser Schwimmverbandes (FVN). Er unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Brig-Glis.

Art. 3 Zweck

Sein Zweck ist die Förderung des Schwimmsportes einschliesslich Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen usw. im Oberwallis sowie die Ausbildung von Schwimmern, brevetierten Schwimmleitern und Kampfrichtern gemäss den Reglementen des SSCHV.



II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, und sich diesen Statuten unterstellen.

² Mitglieder unter 16 Jahren benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

³ Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Passivmitgliedern und Gönnern
- Ehrenmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder sind alle Schwimmer und Leiter, die regelmässig am Training teilnehmen oder Trainings leiten.

² Kursteilnehmer der Schwimmschule gelten für das Kursjahr als Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung.

Art. 7 Kollektivmitglieder

Juristische Personen und Personengesellschaften, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen des Vereins bekunden und diesen unterstützen, können als Kollektivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Art. 8 Passivmitglieder und Gönner

Alle Personen, die sich für den Schwimmsport interessieren und diesen unterstützen, wie z.B. Familienangehörige der Aktivmitglieder, können als Passivmitglieder ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können in den Verein aufgenommen werden.



Art. 10 Aufnahme in den Verein

¹ Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein durch den Vorstand. Aufnahmeversuche sind schriftlich an den Vorstand, zuhause des Präsidenten.

² Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die GV ernannt.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat per Ende des Geschäftsjahres (Ende August) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden .

Art. 12 Ausschluss

¹ Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Mitglieds oder dessen Zuwiderlaufen gegen die Interessen des Vereins, ferner wenn gegen die Statuten des Vereins auf erhebliche Weise verstossen oder entsprechende Pflichten vernachlässigt werden.

² Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, und wird unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

³ Das Mitglied kann den Beschluss über den Ausschluss schriftlich an die Generalversammlung weiterziehen, welche ohne Angaben von Gründen definitiv entscheidet.

⁴ Im Übrigen gelten bezüglich der Anfechtungsmöglichkeiten die gesetzlichen Bestimmungen.

⁵ Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

Art. 13 Rechte und Pflichten

¹ Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Mitglieder des Vorstands, die Ehrenmitglieder, die Aktiv- und Kollektivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Kumulation und die Vertretung von Stimmen sind unzulässig.

² Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht. Anstelle der Mitglieder unter 14 Jahren stimmt ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter ab.



³ Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

⁴ Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Schwimmsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Aquatics sowie denjenigen im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

¹ Die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien werden von der Generalversammlung festgesetzt.

² Ehren- und Vorstandsmitglieder sind für das betreffende Vereinsjahr von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

³ Die Festlegung der Kursbeiträge für Teilnehmer der Schwimmschule bzw. der verschiedenen Kurse obliegt dem Vorstand.

III. Organe des Vereins

Art. 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den in Art. 5 erwähnten Mitgliedern.

² Die GV wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die Protokollführung obliegt dem Aktuar. Stimmzähler werden aus den Anwesenden gewählt.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag und sofern 1/3 der Anwesenden diesem Antrag zustimmen, erfolgen Wahlen geheim. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei Wahlen beim 1. Wahlgang das absolute Mehr und beim 2. Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt immer das relative Mehr; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴ Die GV, die jedes Jahr zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember stattfindet, wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einberufung hat schriftlich



oder durch Publikation im Vereins-Bulletin unter Angabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

⁵ Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

⁶ Die Geschäfte der GV sind:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der Revisoren
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahlen:
 - a) des Vorstands
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren
5. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme sowie des Jahresbudget
6. Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Art. 14 Abs. 1 und 2
7. Abänderung der Statuten und Reglemente
8. Beschlussfassung über alle andere der GV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten und Reglemente vorbehalten und von den übrigen Organen an sie überwiesenen Gegenstände.
9. Behandlung der Anträge der Mitglieder gemäss Art. 13.
10. Die Aufnahme von Darlehen und die Beschlussfassung zur Führung von Prozessen.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle, auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Vereins oder auf Antrag des Zentralvorstandes des SSCHV ruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen.

² Im Übrigen gelten für die ausserordentliche GV sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

Art. 18 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter
- f) Beisitzer



² Das Amt des Präsidenten wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ämterkumulation ist zulässig.

³ Der Vorstand hat alle Beschlüsse zu fassen und Geschäfte zu erledigen, die nicht gemäss Statuten, Reglementen oder Gesetz der GV oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Die entsprechende Wahl muss der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden und dauert dann bis zu den ordentlichen Wahlen per Ende der Amtsperiode.

⁵ Die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

⁷ Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je mind. 40% vertreten sein.

⁸ Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte auf dem Zirkulationsweg zu behandeln und zu erledigen.

⁹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände so oft, als es die Geschäfte erfordern.

¹⁰ Drei Vorstandsmitglieder haben das Recht, vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

¹¹ Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher; in dringenden Fällen gilt diese Frist nicht. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier vorgelegten Rechnungen und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

² Die Rechnungsrevisoren werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen nicht Vereinsmitglieder sein.



IV. Finanzen und Haftung

Art. 20 Vereinsvermögen

¹ Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen, wie auch aus sämtlichen Erträgen aus Vermögen, Vergütungen, Veranstaltungen, Subventionen, Kursgebühren oder sonstige Quellen.

² Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation.

Art. 21 Unvorhergesehene Ausgaben

Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt, für einzelne einmalige Zwecke pro Jahr höchstens Fr. 5'000.-- für neue, jährliche wiederkehrende Verpflichtungen höchstens Fr. 1000.-- zu bewilligen.

Art. 22 Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Anerkennung Ethik-Charta und Sportgericht

Art. 23 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied von Swiss Aquatics unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 24 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

¹ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



VI. Statutenrevision

Art. 25 Statutenrevision

¹ Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Generalversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

² Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten GV einen Entwurf auszuarbeiten.

³ Statutenänderungen sind dem Schweizerischen Schwimmverband (SSCHV) zukommen zu lassen.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 26 Schlussbestimmung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene GV beschlossen werden. Es bedarf für den Auflösungsbeschluss 2/3 der anwesenden Stimmen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins und falls innert 5 Jahren im Tätigkeitsgebiet des Vereins kein neuer gegründet wird, kann das Vermögen durch Liquidation des SSCHV liquidiert werden.

Brig-GLIS, 10. Oktober 2025

Der Präsident

Damian Steffen

Die Aktuarin

Gabriela Ruppen